

Johann XXII. (1316—1334), welchem die Bezeichnung „Kanzleiregeln“ als technische ihren Ursprung verdankt, gab es Regeln über die Ausfertigung der päpstlichen Schreiben, dergleichen Vorschriften über die materielle Behandlung der Gnaden- und Rechtsfachen. Aber die ersteren waren nicht officiell aufzeichnet und die letzteren nur vereinzelt erlassen. Johann XXII. sammelte die vorhandenen Normen und erließ dieselben unter dem Namen „Kanzleiregeln“ (*regulas datas in cancellaria*, später *regulas cancellariae*). Von dieser Zeit an haben alle Päpste Kanzleiregeln erlassen, meist in der Weise, daß sie die Regeln ihrer Vorgänger mehr oder weniger modificirt adoptirten. Die älteren Regeln sind aber nicht in der ursprünglichen Form, sondern nur in einer Uebersetzung aus der Zeit Gregors XI. (1370 bis 1378) erhalten. Dieser Papst unterzog nämlich die Regeln seiner Vorgänger einer Revision, wobei er manche Bestimmungen einfach bestätigte, andere aufhob oder abänderte, neue hinzufügte und dann das Ganze als seine Kanzleiregeln erließ. Die meisten der nachfolgenden Päpste verfahren nicht in derselben Weise, sondern bestätigten die Regeln der Vorgänger im Allgemeinen und fügten zu denselben ihre Abänderungen und Zusätze, theils beim Beginne des Pontificats, theils während desselben, in selbständiger Fassung hinzu. So wurde die Sammlung für den Gebrauch immer ungeeigneter; nicht nur die Uebersichtlichkeit ging verloren, sondern es wurde selbst vielfach zweifelhaft, welche Bestimmungen noch in Geltung wären. Der erste, welcher eine durchgreifende Aenderung vornahm, war der zu Avignon residirende Gegenpapst Peter de Luna (Benedict XIII., gewählt 1394, gest. 1424). Derselbe erließ nämlich am Tage nach seiner Wahl eine zusammenhängende einheitliche Verordnung, welche formell, ohne Rücksichtnahme auf die älteren Kanzleiregeln, alle Regeln umfaßte, die für seine Regierungszeit Geltung haben sollten. Diese Regeln Luna's sind dann — offenbar durch den Einfluß seines Vicekanzlers Johannes de Bruniaco, Bischof von Viviers, welcher dasselbe Amt auch bei den rechtmäßigen Päpsten Alexander V., Johannes XXIII. und Martin V. bekleidete — in vielfacher Hinsicht das Vorbild für die Kanzleiregeln der folgenden Zeit geworden. Seit Eugen IV. (1431—1447) ist die Bestätigung der von den Vorgängern aufgestellten Regeln endgültig fortgefallen, und seitdem ist der Typus der Kanzleiregeln unverändert geblieben. Dieselben beginnen mit der Erklärung des jedesmaligen Vicekanzlers über die im Auftrage des Papstes erfolgte Veröffentlichung. Dann folgen die durch „item“ in Paragraphen abgetheilten Bestimmungen, als von dem regierenden Papste selbständig erlassen. Den Schluß bildet die *potestas vicecancellarii*, d. h. Bestimmungen über den selbständigen Wirkungskreis des Vicekanzlers in Erledigung von Bittschriften und Erlassung von Gnadenbriefen im Namen des Papstes. Von der Mitte des 15. Jahr-

hunderts an ist der Wortlaut ziemlich ständig von Papst zu Papst derselbe geblieben.

Bemerkenswerth ist die Entwicklung, welche bei den Kanzleiregeln sowohl hinsichtlich der Fassung als des Inhalts stattgefunden hat. Die Fortschritte in der Fassung sind theilweise bereits in dem Vorstehenden bezeichnet. Zur Ergänzung kann noch Folgendes bemerkt werden. Aus einem praktischen Grunde, nämlich weil die Reichstrichtigkeit der Regeln mit dem Tode des betreffenden Papstes erlischt, werden die neuen Kanzleiregeln gleich beim Beginne jedes Pontificats erlassen, von Gregor XI. an stets vor der Krönung und seit Johannes XXIII. (nach dem Vorgange des Gegenpapstes Benedict XIII.) speciell am Tage nach der Wahl (in *crastinum assumptionis*). Da in einem Augenblicke, in welchem der Papst und seine Beamten mit den mannigfaltigsten Geschäften überhäuft sind, die älteren Regeln wirklich redigirt wurden, konnte bei denselben von einer sorgfältigern Fassung keine Rede sein. Später fing man an, die Regeln zwar vom Tage nach der Wahl zu datiren, aber sie erst später zu veröffentlichen; oft geschah letzteres erst Monate lang nachher, so daß man die Regeln gehörig berathen und stilisiren konnte. Die Fassung wurde so im Laufe der Zeit immer exacter, der Ausdruck kürzer und treffender. Auch fing man an, den Stoff nach dem Inhalte zusammenzustellen und die einzelnen Abschnitte durch eigene Ueberschriften hervorzuheben. Namentlich ist in stilistischer Hinsicht ein großer Fortschritt in den Regeln des öfter erwähnten Gegenpapstes Benedict XIII., ein weiterer in denjenigen Eugens IV. und Nicolaus' V. erkennbar.

Ebenso hat in dem Inhalte der Kanzleiregeln eine wesentliche Fortentwicklung stattgefunden. Die älteren Regeln enthalten fast nur Vorschriften über die Expedition der päpstlichen Schreiben, über die Clauseln in denselben, über die Materien, über welche keine, oder doch nur äußerst wenige Briefe erlassen werden sollen. Allmählig werden aber auch Bestimmungen über andere Gegenstände aufgenommen: über Dispensen, Ablässe und namentlich über die allgemeinen Reservationen von Kirchenämtern. Während bis auf Johannes XXII. auf Grund der Decretalen Clemens' IV. *Licet oeclesiarum* und Bonifaz' VIII. *Praesentia* nur diejenigen Beneficien allgemein dem Papste reservirt waren, deren Inhaber in curia (am Aufenthaltsorte des Papstes) oder an einem innerhalb zweier Tagereisen davon entfernten Orte verstorben sind, wurden diese *reservations generales* durch die Constitutionen Johannes' Excoerabilis und Benedict's XII. *Ad regimen* vielfach erweitert und abgeändert. Anfangs nahm man über diese Materie keine Bestimmungen in die Kanzleiregeln auf. Aber erst, zuerst unter Urban V. (1362—1370), wurden die *reservations generales* eingereicht, und seitdem bilden dieselben einen ständigen Abschnitt der Regeln. Sie beruhen durchweg auf den oben genannten Decretalen der Päpste Clemens IV., Boni-